

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Doris Hülsmeier  
Telefon: 361 6332

-Rundschreiben Nr. 35 vom 7. Oktober 2010

---

## Mitbestimmung des Personalrats bei Stufenzuordnungen nach §§ 16 und 17 TV-L / TVöD

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Volksmund titelt nicht ohne Grund, dass man vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand ist. Zur Mitbestimmung bei Stufenzuordnungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2009 nach seinen Beschlüssen von 2008 einen umfassenderen Beschluss gefasst. Zu unserem Bedauern hat das Bundesverwaltungsgericht seine mitbestimmungsfreundliche Haltung, die dem Beschluss von 2008 zugrunde lag, für die jetzt zu bewertenden Sachverhalte insgesamt allerdings verändert.

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt mit dieser Entscheidung erneut

1. die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L und
2. die Stufenzuordnung unter Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L

in den Blick und beschäftigt sich erstmals mit

3. der Stufenanrechnung aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach § 16 Abs. 2 a TV-L
4. der Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L
5. der Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeiten nach § 17 Abs. 2 TV-L
6. dem Stufenaufstieg nach Erreichen der regulären Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 Halbs. 1 TV-L

Seite 1 von 2

Gesamtpersonalrat  
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen  
Knochenhauerstr. 20/25  
28195 Bremen  
Fax: 496-2215  
E-Mail: [gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de](mailto:gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de)  
Internet: [www.gesamtpersonalrat.bremen.de](http://www.gesamtpersonalrat.bremen.de)



7. der Stufenzuordnung bei Höher- und Rückgruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 4 TV-L

In der Anlage erhaltet ihr das Rundschreiben Nr. 21/2010 der Senatorin für Finanzen, in dem der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ausführlich beschrieben ist. Damit wäre - kurz gesagt - eine Mitbestimmung

- in den Fällen 1. und 7. gegeben,
- in den Fällen 2. bis 5. nicht gegeben, sofern nicht Grundsätze bzw. abstrakt generelle Regelungen zur Ausfüllung der tariflichen Regelungen vorliegen,
- im Fall 6. nicht gegeben.

Gleichzeitig zieht die Senatorin für Finanzen den Schluss, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf das Bremische Personalvertretungsgesetz und auf die Stufenzuordnungen nach dem TVöD übertragbar ist.

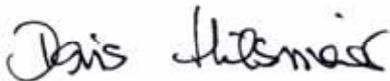
Aus unserer Sicht ist es fragwürdig, ob die Verneinung der Mitbestimmung generell auf das Bremische Personalvertretungsgesetz übertragen werden kann.

Unabhängig von einer rechtlichen Klärung dieser Frage ist es uns wichtig herauszustellen, dass in vielen Dienststellen bislang sehr gute Erfahrungen mit der Mitbestimmung bei Stufenzuordnungen gemacht wurden, ohne dass bislang Grundsätze vorliegen. Schließlich sichert die Mitbestimmung die Gleichbehandlung der Beschäftigten, die Herstellung von Transparenz, die Wahrung des Betriebsfriedens und damit letztlich auch die Motivation der Beschäftigten.

Insofern ermutigen wir euch dazu, diese Praxis fortzusetzen und bei euren Dienststellenleitungen für die Mitbestimmung bei Stufenzuordnungen zu werben.

Wie immer stehen wir euch bei Fragen gern zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Doris Hülsmeier  
Vorsitzende

**Anlage**